

Vertragsnummer (wird von der Bank ausgefüllt)

## Vorsorgevereinbarung Akanthus 3 Vorsorgestiftung Freie Gemeinschaftsbank

Gestützt auf Artikel 82 BVG trifft die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer mit der Akanthus 3 Vorsorgestiftung Freie Gemeinschaftsbank zur Durchführung der gebundenen, individuellen Vorsorge die folgende Vorsorgeregelung.

Vorsorgenehmer:in			
Name(n)		Vorname(n)	
		<b>□</b> ja	☐ nein
AHV-Nummer		Mitglied in eir	ner Pensionskasse (2. Säule)?
☐ Ich habe bereits eine Vert	ragsnummer bei der Freie	en Gemeinsch	aftsbank: Nr.
☐ Ich habe noch keine Vertr	agsnummer bei der Freie	n Gemeinscho	aftsbank. Meine Daten sind wie folgt:
Domiziladresse: Strasse, Nummer		PLZ, Ort	
Domizilland		Nationalität(e	en)
Geburtsdatum		Zivilstand	
Telefon		Beruf	
☐ Ich eröffne ein neues Akar	nthus 3 Vorsorgekonto.	☐ Ich übe	rtrage Guthaben von einer Versicherung.
☐ Ich übertrage Guthaben v	on einer anderen Bank.		
Ich wähle den Zinssatz	%	Ohne Anga	be gilt der aktuelle Maximalzinssatz.
	orgevereinbarung, welch	e für die beste	eschäftsbedingungen der Bank sowie der ehenden und zukünftigen Geschäftsbe-
	<b>&gt;</b>		
Datum	Unterschrift		



## Zusatzbedingungen für Vorsorgevereinbarungen

Ausgabe Dezember 2019

#### Art.1 Beiträge

Die maximale Höhe der steuerabzugsfähigen Beitragszahlungen wird jedes Jahr neu festgesetzt. Die Vorsorgestiftung gibt die neuen Maximalbeträge auf dem Zirkularweg, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinschaftsbank oder auf andere geeignete Weise bekannt.

## Art. 2 Kontoführung der Stiftung

Die Vorsorgestiftung führt für die gemäss Artikel 1 einbezahlten Beiträge ein auf die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto, dessen Zinsen von der Verrechnungssteuer befreit sind.

### Art. 3 Fälligkeit der Vorsorgeleistung

- 3.1 Das gesamte Vorsorgekapital wird mit Erreichen des AHV-Alters oder bei vorherigem Tod der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers fällig. Erhält die Vorsorgestiftung nicht binnen 30 Tagen nach Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters eine schriftliche Mitteilung, wonach die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer weiterhin erwerbstätig ist, so ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, das Vorsorgekapital auf ein bestehendes oder neu zu eröffnendes Sparkonto der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers in der Freien Gemeinschaftsbank auszubezahlen. Bei einem Aufschub des Bezuges über das gesetzliche Rücktrittsalter hinaus, muss die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die Vorsorgestiftung sofort schriftlich informieren, sobald sie oder er die Erwerbstätigkeit aufgibt.
- 3.2 Das Vorsorgekapital darf frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben die Fälle des nachfolgenden Artikels 4.
- 3.3 Während der Dauer dieser Vereinbarung sind weder Rückzüge des Kapitals noch der Zinsen möglich. Vorbehalten bleiben die Fälle des Einkaufs in die Pensionskasse (2. Säule) oder Barbezüge im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung.

## Art. 4 Vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung

4.1 Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

- a) wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente (ab 70 %) der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer in eine selbständige Tätigkeit wechselt oder die bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- d) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes zur Barauszahlung verpflichtet ist.
- 4.2 Die Altersleistung kann ferner schon vorher ausgerichtet werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf, für den Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekardarlehens an diesem Eigentum verwendet. Diese Leistung kann grundsätzlich alle fünf Jahre während ihrer oder seiner Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden. Eine weitere Ausrichtung ist zulässig, wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer das bisherige Wohneigentum veräussert und ein anderes Wohneigentum für den Eigenbedarf erwirbt. Bezüge im Zusammenhang mit Wohneigentum können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters getätigt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch ein Bezug des ganzen Vorsorgeguthabens möglich.
- 4.3 Ist die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung von Altersleistung nach Art. 4.1 Best. c und d sowie nach Art. 4.2 nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

## Art. 5 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

Nach Eintritt der Fälligkeit und Auszahlung der Vorsorgeleistung gilt diese Vereinbarung als beendigt.

Unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann das Vorsorgeverhältnis in den Fällen von Artikel 3.2, Artikel 4.1 b-d und Artikel 4.2 gekündigt werden.

## Art. 6 Begünstigte Personen

- 6.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
- a) im Erlebensfall die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer;
- b) nach deren oder dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  - die überlegende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
  - die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
  - 3. die Eltern;
  - 4. die Geschwister;
  - 5. die übrigen Erben.

6.2 Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den Art. 6.1 b) 2. genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Sind mehrere Begünstigte bezeichnet oder vorhanden, wird das Vorsorgeguthaben bei Fehlen anderweitiger Instruktionen nach Köpfen verteilt. Personen, welche die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer massgeblich unterstützt, sind der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich zu melden. Personen, die mit der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft bilden, haben den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen und ihren Anspruch binnen 30 Tagen nach Versterben der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers anzumelden. Weiter hat die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer das Recht, die in Art. 6.1 b) Ziff. 3 - 5 aufgestellte Reihenfolge der Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Drittpersonen, die nicht unter Art. 6.1 b) 2. fallen, können nur begünstigt werden, wenn es sich dabei um gesetzliche, mittels Testament oder Erbvertrag eingesetzte Erben handelt.

### Art. 7 Besondere Bedingungen

- 7.1 Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen. Die Abrechnungen werden ohne weiteres als richtig befunden und genehmigt, sofern sie an die letzte der Vorsorgestiftung bekannte Adresse gesandt werden und nicht innert vier Wochen nach Erhalt dagegen Einspruch erhoben wird.
- 7.2 Die Ansprüche auf die Vorsorgeleistungen können weder abgetreten noch verpfändet, noch verrechnet werden. Ausgenommen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekarschulden.
- 7.3 Die Auszahlung der Vorsorgeleistung unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.
- 7.4 Für die Anlage des Vermögens sind die Bestimmungen des BVG und der BVV2 (vgl. Artikel 5 Absatz 3 BVV3) massgebend. Die Anlagerichtlinien der Gemeinschaftsbank kommen dabei vollumfänglich zur Anwendung. Das Vorsorgekapital geniesst dieselbe Sicherheit wie die Spareinlagen im Sinne des Schweizerischen Bankengesetzes und wird von der Gemeinschaftsbank zu deren jeweiligem Zinssatz für Vorsorgekonten verzinst. Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres bzw. bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung gutgeschrieben.

#### Art. 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers und der Vorsorgestiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist **Basel**. Die Vorsorgestiftung hat indessen das Recht, die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## Art. 9 Änderungen

Der Stiftungsrat kann die vorgenannten Bestimmungen unter Wahrung der von der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern.

Diese Änderungen sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und der Vorsorgenehmerin oder dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekanntzugeben.



Vertragsnummer (wird von der Bank ausgefüllt)

## Selbstauskunft AIA / FATCA – Privatperson

Für die Zwecke der in der Schweiz geltenden Vorschriften zum internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) und zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) muss eine Bank klären und dokumentieren, ob für eine Privatperson (natürliche Person) eine Steuerpflicht in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz oder in den USA besteht oder nicht. Die vorliegende Selbstauskunft dient diesem Zweck.

Angaben zur Person				
Für j	jede Person ist eine eigene Selb	ostauskunft auszufüllen.		
Name	e(n) und Vorname(n)	Gel	purtsdatum	
Effekt	tive Wohnsitzadresse: Strasse, Numn	ner, PLZ, Ort		
Land			Nationalität(en)	
	Postfach oder Begründung Adresse			
Steu	uerdomizil/e der Person (steuer	liche Ansässigkeit)		
erre		der Regel mit dem weltw	en, in welchen Sie nach dem dort geltenden Steu- eiten Einkommen und Vermögen unbeschränkt	
Infor OEC	rmationen, wie die steuerliche A	Ansässigkeit von den ein:	zelnen Ländern bestimmt wird, finden Sie auf dem -exchange/crs-implementation-and-assistance/	
	ch bin ausschliesslich in der Sch DDER	nweiz steuerlich ansässiç	g (weiter zu Teil «US-Steuerstatus der Person»).	
☐ Ic		_	uerlich ansässig (Liste ausfüllen, dann weiter zu	
Di++c		ider an, in denen Sie steu er Liste angegebenen Lä	erlich ansässig sind, sowie Ihre <u>Steueridentifika-</u> nder.	
	charming (only they far and max			
	Steuerdomizil	SIN / TIN	Begründung bei fehlender TIN / SIN	
		SIN / TIN	Begründung bei fehlender TIN / SIN	
tions		SIN / TIN	Begründung bei fehlender TIN / SIN	

#### **US-Steuerstatus der Person**

Sin	id Sie eine US-Person?
	Nein
	Ja
	Angabe des zutreffenden Ki teriums (a, b, c, d, e):
	Falls e. zutrifft, Angabe des Grundes:
	Allfällige Bemerkungen:

### Erklärung

Eine Person ist eine US-Person, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. US-Staatsangehörigkeit (einfache und doppelte Staatsangehörigkeit)
- b. Geburtsort in den USA (oder einem US-Territorium)
  Personen, welche trotz ihrem Geburtsort in den USA nicht als US-Personen gelten, reichen eine Begründung sowie schriftliche Nachweise,
  z. B. Certificate of Loss of Nationality, dafür ein.
- c. Besitz einer Green Card (unabhängig vom Ablaufdatum)
- d. Erfüllung des «substantial presence test» (erhebliche Anwesenheit) Dieser Test ist dann erfüllt, wenn sich die Person im laufenden Jahr an mindestens 31 Tagen und in den letzten drei Jahren (also im laufenden Jahr und in den zwei vorherigen Jahren) an 183 Tagen in den USA aufgehalten hat.
  - Folgende Formel ist für die Berechnung der 183 Tage anzuwenden: [Anzahl Tage im gegenwärtigen Jahr] + [Anzahl Tage im vergangenen (letzten) Jahr x 1/3] + [Anzahl Tage im vorletzten Jahr x 1/6] ≥ 183.
- e. aus anderen Gründen (z.B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuererklärung als Ehefrau/Ehemann einer US-Person, langfristiger Daueraufenthalt in den USA, andere)

## **Rechtliches und Unterschrift**

## Hinweis

Die Bank ist aufgrund des FATCA-Abkommens als Lokalbank verpflichtet, eine Geschäftsbeziehung nicht zu eröffnen bzw. zu beenden, falls Sie den Status einer US-Person besitzen (oder nachträglich erwerben) und Ihr Wohnsitz nicht in der Schweiz ist oder Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland verlegen.

Die Bank ist zudem verpflichtet, der Eidgenössischen Steuerverwaltung Daten über Ihre Bankbeziehung zur Weiterleitung an die betreffenden Partnerstaaten zu liefern, falls Sie in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die aktuelle Länderliste kann über folgenden Link abgerufen werden: https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer\_informationsaust/automatischer-informationsaustausch.html

Beachten Sie bitte, dass die Bank keine Steuerberatungsdienstleistungen anbieten kann.

#### Änderung von Umständen

Ich verpflichte mich, die Bank innert 30 Tagen auf eigene Initiative zu benachrichtigen und der Bank eine neu ausgefüllte und unterzeichnete Selbstauskunft AIA / FATCA – Privatperson sowie weitere erforderliche Unterlagen zukommen zu lassen, sobald eine der in dieser Selbstauskunft enthaltenen Bestätigungen nicht mehr zutrifft.

## Bestätigung und Unterzeichnung

Ich versichere hiermit, dass ich die Angaben auf dieser Selbstauskunft geprüft habe und diese nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen, korrekt und vollständig sind. Das falsche Ausfüllen der Selbstauskunft kann strafbar sein. Insbesondere wird gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit Busse bestraft, wer die Bank bei der Änderung von Umständen nicht benachrichtigt oder bewusst falsche Informationen liefert.

Datum	Unterschrift



Vertragsnummer (wird von der Bank ausgefüllt)

# Teilnahme-Erklärung E-Banking

Vertragspartnerin ode	er Vertragspartner	
Name(n) und Vorname(n)		
☐ Ich wünsche einen :	Zugang für mich.	
_		zerin oder folgenden Benutzer (Vollmacht benötigt).
Benutzerin oder Benut	zer	
NI		Management
Name		Vorname
Strasse, Nummer		PLZ, Ort
Geburtsdatum		Telefon
Dieser E-Banking Zugo	ang	
	egenwärtig und zukünftig g auf die Vertragspartnerin d	<b>geführte</b> Konten bei der Freien Gemeinschaftsbank Genos- oder den Vertragspartner
	- ·	Korrespondenz-Zustellung der Kontobelege und -auszüge
• erlaubt es der Benu	tzerin oder dem Benutzer 2	Zahlungsaufträge zu erstellen und auszuführen
Ich wünsche folgende	Option(en):	
■ Die Korrespondenz	-Zustellung der Kontobeleg	ge und -auszüge soll per Post erfolgen.
☐ Die Benutzerin ode können.	r der Benutzer soll nur Sald	loabfragen tätigen und keine Zahlungsaufträge erstellen
Ich bevollmächtige die handeln.	Benutzerin oder den Benu	utzer, im Umfang der oben bestimmten Dienstleistungen zu
Zusätzlich zu den Allge oder dem Vertragspar	tner und der Freien Gemei	ungen, die das Verhältnis zwischen der Vertragspartnerin nschaftsbank Genossenschaft regeln, gelten die Bedingun- eil dieser Teilnahme-Erklärung.
		ür die Nutzung des E-Banking und der Allgemeinen Ge- ank Genossenschaft erhalten zu haben und deren Inhalt an-
	<u>A</u>	
Datum	Unterschrift Vertragspa	ırtnerin/Vertragspartner
	<u> </u>	
Datum	Unterschrift Benutzerin,	/Benutzer



# Anleitung für die Eröffnung eines Vorsorgekontos

Füllen Sie das Set vollständig (elektronisch) aus.
Falls Sie einen Zugang zum E-Banking wünschen, füllen Sie die Teilnahme-Erklärung E-Banking aus.
<b>Drucken</b> Sie die Dokumente aus.
Unterschreiben Sie alle ausgefüllten Formulare – gekennzeichnet mit 🖎 (Originalunterschrift)
Lassen Sie eine <b>echtheitsbescheinigte Kopie Ihres Passes oder Ihrer Identitätskarte</b> machen und legen Sie das Original dieser Bescheinigung bei. Dieser Schritt entfällt, wenn uns bereits eine Echtheitsbescheinigung vorliegt (bestehende Kund:innen). Der Pass oder die Identitätskarte muss zum Zeitpunkt der Bescheinigung gültig sein (Ablaufdatum).
Die echtheitsbescheinigte Kopie des Passes oder der Identitätskarte können Sie bei der Post (sog. «Gelbe Identifikation»), einem SBB-Schalter, bei der Einwohnerkontrolle der meisten Gemeinden oder bei einem Anwalt/Notar erstellen lassen. Falls Sie bei uns an den Schalter kommen, entfällt die Echtheitsbescheinigung, da wir die Kopien selbst anfertigen können. Falls Sie ein Identifikationsdokument besitzen, das nicht von der Schweiz ausgestellt wurde, bit ten wir Sie, uns eine Kopie Ihres Ausländerausweises beizulegen.
Geben Sie alle Unterlagen persönlich an unserem Schalter in Basel ab oder senden Sie sie uns per Post zu.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Telefon 061 575 81 00 info@gemeinschaftsbank.ch